

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1998/10/27 5Ob265/98a,
5Ob306/98f, 5Ob334/98y, 5Ob61/99b,
5Ob284/99x, 5Ob109/02v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1998

Norm

WEG 1975 §13c Abs1
3.WÄG ArtIII AbschnI

Rechtssatz

Die Wohnungseigentümergeinschaft wurde erst mit dem Inkrafttreten des Abschnittes I des Art III des 3. WÄG am 1. 1. 1994 mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und kann daher auch erst seit diesem Zeitpunkt Adressat von Aufwandsersatzansprüchen des Verwalters sein. Eine private oder kumulative Übernahme von Schulden einzelner Miteigentümer und Wohnungseigentümer durch die Wohnungseigentümergeinschaft ist im Gesetz nicht vorgesehen (WoBl 1997, 196/72; 5 Ob 113/98y), und zwar auch nicht in Ansehung von Aufwandsersatzansprüchen, die dem Verwalter gegen die einzelnen Miteigentümer und Wohnungseigentümer der von ihm verwalteten Liegenschaft entstanden sind (5 Ob 223/98t), sodaß es jedenfalls bei vor dem 1. 1. 1994 fällig gewordenen Ansprüchen dabei zu bleiben hat, daß der beklagten Wohnungseigentümergeinschaft die Passivlegitimation fehlt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 265/98a
Entscheidungstext OGH 27.10.1998 5 Ob 265/98a
- 5 Ob 306/98f
Entscheidungstext OGH 22.12.1998 5 Ob 306/98f
Auch; nur: Eine private oder kumulative Übernahme von Schulden einzelner Miteigentümer und Wohnungseigentümer durch die Wohnungseigentümergeinschaft ist im Gesetz nicht vorgesehen. (T1); Beisatz: Für die von einem Teil der Lehre befürwortete Gesamtrechtsnachfolge findet sich im Gesetz kein Anhaltspunkt (vgl WoBl 1997, 196/72; 5 Ob 113/98y; 5 Ob 223/98t; 5 Ob 265/98a). (T2)
- 5 Ob 334/98y
Entscheidungstext OGH 21.01.1999 5 Ob 334/98y
Vgl auch; nur T1; Beis wie T2
- 5 Ob 61/99b
Entscheidungstext OGH 09.03.1999 5 Ob 61/99b
nur: Die Wohnungseigentümergeinschaft wurde erst mit dem Inkrafttreten des Abschnittes I des Art III des 3. WÄG am 1. 1. 1994 mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und kann daher auch erst seit diesem Zeitpunkt Adressat von Aufwandsersatzansprüchen des Verwalters sein. (T3); Beisatz: Hinsichtlich nach dem 31. 12. 1993 entstandener Aufwandsersatzansprüche ist die Passivlegitimation der beklagten Wohnungseigentümergeinschaft zu bejahen. (T4)
- 5 Ob 284/99x
Entscheidungstext OGH 20.10.1999 5 Ob 284/99x
Vgl auch; Beis wie T4
- 5 Ob 109/02v
Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 109/02v
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110933

Dokumentnummer

JJR_19981027_OGH0002_0050OB00265_98A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at